

Die zu Gast- und Schankwirtschaften gehörigen Räume wie Küche, Vorrathskammer, Keller und Stallung.

Die Küche muß von den Gastzimmern getrennt sein, eigenen Zugang haben und mit mindestens einem ins Freie gehenden Fenster, sowie mit Lüftungsvorrichtung versehen sein. In der Küche muß ein Küchenausguß vorhanden sein. In der Nähe der Küche und in geruchsfreier Entfernung von Aborten muß eine Vorrathskammer mit mindestens einem ins Freie gehenden Fenster vorhanden sein. Der Keller muß von entsprechender Größe, hinreichend kühl, reinlich und trocken sein und mindestens ein ins Freie gehendes Fenster haben. In Häusern, in welchen wegen hohen Grundwassers oder aus anderen triftigen Gründen ein Keller nicht angelegt werden kann, kann der Stadtrath von diesem Erforderniß entbinden, falls genügender Ersatz in anderer Weise beschafft wird. Der Hofraum muß stets rein und sauber gehalten werden. Wirtschaftsstallungen müssen eingewölbt, mit wasserdichtem Boden und guter Lüftung versehen sein.

Wasserleitungsanordnung.

Jedes Grundstück, in dem Schank- oder Gastwirtschaft betrieben werden soll, muß an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sein. Die zugehörigen Wasserbehälter und die zum Schankbetriebe nöthigen Gerätschaften sind stets in gutem, reinem Zustande zu erhalten. Das Spülen von Gefäßen, die zum alsbaldigen Gebrauche für Gäste bestimmt sind, hat nur in fließendem Wasser zu geschehen. Entsprechende Leitungsvorrichtungen sind in jeder Wirtschaft anzubringen. Schankstätten in Grundstücken, deren Anschluß an die städtische Wasserleitung zur Zeit nicht möglich ist, sind zwar von der Vorschrift, fließendes Wasser zum Spülen der Schank- und Trinkgefäße zu verwenden, befreit, es muß aber das Wasser im Spülgefäße nach jeder Spülung erneuert werden.

Es kann vom Stadtrathe zu diesem Zwecke vorgeschrieben werden, das Spülbecken immer mit einem seitlichen, stets offenen Ablauf zu versehen, der sich nicht höher wie 10 cm als Röhre über den Boden des Beckens emporthet, über dem Becken aber einen durch eine Röhre verbundenen Wasserbehälter von entsprechendem Rauminhalt anzubringen, aus dem während des Spülens ununterbrochen Wasser zufließt, und dessen Wasser zu ergänzen ist, bevor es völlig abgelaufen ist.

Kaffeeschänken.

Kaffeeschänken dürfen nicht über 10 Uhr Abends hinaus geöffnet bleiben, die Zimmer müssen mindestens 18 qm Fläche und 2 m 85 cm Höhe haben und es muß ein besonderer, direkt und leicht zugänglicher Abort mit einer Pisschale vorhanden sein.

Ausnahme-Bestimmungen.

Die derzeitigen Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften können von der Erfüllung der in §§ 6 bis 10 aufgestellten Erfordernisse, sofern sie dieselben nicht bereits erfüllt haben, auf Ansuchen entbunden werden.

Bierpreise und Bezugsquellen.

In den Schankzimmern sind an leicht in die Augen fallenden Stellen deutliche Anschläge anzubringen, auf denen die Bierorten so genau, daß ein Irrthum ausgeschlossen ist, die Bezugsquelle, wie der Preis der verkauften Biere nach Zehntellitern anzugeben ist. Jede Täuschung der Gäste über die Bierorten, Bezugsquellen, Preise und Reinheit der Biere ist zu bestrafen.

Bierausschank.

Der Ausschank des Bieres muß entweder in der Schankstube direkt vom Fasse oder mittels eines in der Schankstube aufgestellten, allen Gästen jederzeit sichtbaren pneumatischen Bierdruckapparates erfolgen. Hierzu sind freistehende Schankfäulen zu verwenden. Von dieser Forderung kann der Stadtrath hierzu ungeeignete, bereits bestehende Lokalitäten befreien, wenn der Bierdruckapparat so aufgestellt wird, daß die Gäste das Einlassen des Bieres ohne Schwierigkeit beobachten können.

Tropf- und Reigenbier.

Alles Bier, welches aus den Auslasshähnen oder von den Schank- und Trinkgefäßen abgelassen oder abgetropft (sogenanntes Tropfbier) oder in den Trinkgefäßen stehen geblieben ist (sogenanntes Reigenbier), darf nicht in Schankräumen an die Gäste verkauft werden. Der Verkauf von Tropf- oder Reigenbier darf überhaupt nur unter der Bedingung erfolgen, daß das Bier hierbei ausdrücklich als Tropf- oder Reigenbier bezeichnet wird.

Strafen.

Eine Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht andere allgemein gültige Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Entziehung der Concession kann eintreten, wenn von den in § 2 unter Nummer 1 und 2 vorgezeichneten Voraussetzungen zur Ertheilung der Concession die eine oder die andere weggefallen ist.

Vom Besuch der Schankstätten ausgeschlossene Personen.

Den Gast- und Schankwirthen, sowie den Kleinhändlern, welche in ihrem Geschäfte Getränke schänken, ebenso den Angehörigen und dem Dienst- und Hilfspersonal derselben als Stellvertretern, Gehilfen, Kellnern, Kellnerinnen, Dienstmädchen, Hausmännern, Kommiss, Verkäufern, Lehrlingen ist untersagt, geistige Getränke zu verabreichen oder verabreichen zu lassen

- 1) an Personen, welche angetrunken oder aus sonstigen Gründen ihrer Geisteskräfte nicht genügend mächtig sind;
- 2) an Personen, welche den Wirthen und Kleinhändlern von der Ortspolizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind;
- 3) an Personen, welche den Wirthen und Kleinhändlern von der Ortspolizeibehörde als liederlich oder als arbeitscheue Subjekte bezeichnet sind;
- 4) an Armenhäuser und sonstige Personen, welche aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung empfangen, sowie an diejenigen, welche zu dem Hausstande dieser Personen gehören (§ 134 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 in der Fassung des Gesetzes, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung u. betreffend, vom 30. April 1890);
- 5) an Personen, welche unter dem Schank- und Tanzstättenverbote stehen (Regulativ, die Ausschließung sämmtlicher Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend, vom 14. April 1887);
- 6) an Personen unter 16 Jahren, sofern dieselben sich nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer befinden, sowie an Fortbildungsschüler (§ 47 Absatz 6 und 7 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze. § 16 der Haus- und Schulordnung der Fortbildungsschule);
- 7) an alle Personen, welche die Getränke nicht zum Genuße auf der Stelle, sondern zur Mitnahme verlangen, sofern der Wirth oder Kleinhändler weiß oder aber den Umständen nach annehmen muß, daß das Getränk für eine der zu den vorstehend unter Nr. 1 bis 5 einschließlich bezeichneten Kategorien gehörenden Personen bestimmt ist.

Den in § 16 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den Wirtschaftsbz. Verkaufslokalitäten nicht gestattet werden.

§ 18.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Regelspiel in Schanklokalen oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten vor Schluß des Vormittagsgottesdienstes verboten. (Gesetz vom 10. September 1870.)

Störungen.

Gast- und Schankwirthe haben Unruhen in ihren Lokalitäten zu verhindern. Wenn in ihren Räumlichkeiten erhebliche Störungen, insbesondere Aufläufe und Schlägereien vorkommen, ohne daß sie nachzuweisen vermögen, daß sie mit allem Ernst und Nachdruck die ihnen zu Gebote stehenden Mittel rechtzeitig ergriffen haben, um solchen Ordnungswidrig-

keiten in ihrem Entstehen zu begegnen, so kann der Stadtrath auf ihre Kosten eine besondere Ueberwachung ihrer Wirtschaften anordnen.

Ein Wirth, der selbst oder in der Person seines Stellvertreters oder Gehilfen, notorisch händelsüchtige Personen nicht von vornherein vom Besuche der Tanzsäle ausschließt und Personen, von denen er wahrnimmt, daß sie Handel suchen, nicht ohne Weiteres aus seiner Wirtschaft verweist, oder nicht sofort beim Beginne eines Ständels die Polizei benachrichtigt, unterfällt ohne Weiteres der in Absatz 1 angeordneten Maßregel.

§ 20.

Die Schankinhaber sind verpflichtet, zu nächstlicher Zeit ihre Gäste auch zur Vermeidung jedes die Nachbarschaft störenden Lärms anzuhalten und haben bei unvermeidlichem Lärme innerhalb der Restaurationslokalitäten einschließlich der Regelschubbs die Fenster und abgesehen vom Ab- und Zugange auch die Thüren geschlossen zu halten.

§ 21. Spiel.

Die Schanklokale sind, solange die Schankinhaber an Gäste schänken, unvergeschlossen zu halten. Insbesondere ist jede Art Spiel hinter verschlossener Thür streng verboten. Nicht concessionirte Räume sind überhaupt nicht den Gästen als Schank- oder Spielzimmer zur Verfügung zu stellen, sofern nicht in besonderen Ausnahmefällen, namentlich wenn die concessionirten Räume nicht zureichen, polizeiliche Erlaubniß beigezogen ist.

§ 22. Brauntwein.

Wirthe und Kleinhändler dürfen nur vollständig gereinigten und fuselödfreien Brauntwein ausschänken. (Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 § 367, des Reichsstrafgesetzbuches.)

§ 23.

In offenen Läden und Verkaufsstellen, deren Inhaber nicht die Schankbefugniß für Brauntwein haben, dürfen Brauntwein, Spiritus, Rum, Arrak, Liqueur und ähnliche Getränke mit starkem Alkoholgehalt nicht aufbewahrt werden. Es darf dies auch nicht geschehen in den mit einem Verkaufslöcale offen oder durch eine Thür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 24.

In Schankwirtschaften und Brauntweinkleinhandlungen darf der Schank beziehentlich Verkauf von Brauntwein im Sommer vor 7 Uhr Morgens, im Winter vor 8 Uhr Morgens und während des ganzen Jahres nach 9 Uhr Abends nicht stattfinden; in den Verkaufsstätten darf den Käufern von Brauntwein Gelegenheit nicht geboten werden; in den Verkaufsstätten dürfen Trinkgefäße nicht aufbewahrt werden, soweit nicht besondere Concession zum Probeschank erteilt ist; die Fenster und Glashüren der Verkaufsstellen dürfen nicht verstell, verhängt oder sonst undurchsichtig gemacht werden. Wegen Forderung der Böllerei werden eventuell Concessionsinhaber, welche Schnaps in größeren Gefäßen (Biergläsern u. s. w.) zum sofortigen Genuße oder auf Credit schänken beziehentlich verkaufen.

§ 25. Polizeistunde.

Alle Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Weinstuben sind an jedem Sonntag und Montag spätestens zwei Uhr Morgens zu schließen. Für Locale, welche im Verdachte stehen, daß in ihnen groben Ordnungswidrigkeiten ungenügend vorgebeugt wird, oder daß in ihnen der Unfittlichkeit, der Böllerei und dem verbotenen Spiele Vorschub geleistet wird, sei es vom Inhaber, Geschäftsführer oder Stellvertreter, kann vom Stadtrathe auch für die übrigen Wochentage Polizeistunde angelegt werden und zwar nöthigen Falls auf eine frühere Zeit.

§ 26. Kellnerinnenwesen.

Mindestens drei Tage vor Anstellung einer Kellnerin sind dem Stadtrathe deren Personalien so genau mitzutheilen, daß er bis zum Antritt der Stellung über deren Ruf u. die erforderlichen polizeilichen Auskünfte einholen kann. Dieser Anzeige bedarf es auch dann, wenn die Kellnerin nur vorübergehend zur Bedienung der Gäste herangezogen werden soll.

§ 27.

Die Uebertretung der Vorschriften in § 16 Absatz 5 in Verbindung mit § 17 wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark beziehentlich mit Haftstrafe bis zu 8 Tagen bestraft. Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen gegen § 16, 1 bis 4 und 6 und 7 und § 18, 20 bis 24 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, eventuell Haft bis zu 14 Tagen und Zuwiderhandlungen gegen § 25 und 26 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventuell Haft bis zu 8 Tagen im Einzelfalle bestraft. Außerdem ist beim Bekanntwerden von Thatfachen im Sinne von § 33 der Gewerbeordnung das in den §§ 19 folgende der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren zur Concessionsentziehung einzuleiten.

Bierdruckapparate.

Bierdruckapparate dürfen erst nach Anzeige der Absicht hierzu beim Stadtrath aufgestellt und nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis sie einer amtlichen Prüfung auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen unterworfen und hinsichtlich ihrer Bauart und Aufstellung als zulässig bezeichnet worden sind.

§ 29.

Die Rohrleitungen müssen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, lediglich aus reinem Zinn oder Glas bestehen. Inwendig bloß verzinnete Bleirohre sind unzulässig. Auch darf zur Dichtung der einzelnen Rohrleitungstücke vulkanisirter Kautschuk nicht verwendet werden.

§ 30.

Um das Uebertreten von Bier aus dem Fasse in den Windkessel zu verhüten, ist zwischen Faß und Windkessel ein Rückflauventil anzubringen.

§ 31.

Der Apparat ist derart aufzustellen, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Die Luftpumpe muß sich daher an einem Orte befinden, dessen Luft völlig rein ist, andernfalls, wenn zum Beispiel die Luftpumpe im Keller oder in der Schankstube aufgestellt ist, ist an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen und dieses bis an den Punkt zu leiten, von wo aus die Zuführung von reiner Luft ermöglicht wird.

§ 32.

Das Saugrohr ist am Ende so umzubiegen, daß es sich nach unten öffnet und trichterförmig erweitert, und die so gebildete Mündung ist zum Schutz gegen das Eindringen fremder Gegenstände mit einem Pfropfen aus reiner weißer Baumwolle, die allwöchentlich zu erneuern ist, sowie mit einem feinen Drahtsiebe zu versehen.

§ 33.

Bei denjenigen Apparaten, bei welchen zum Einpressen von Luft in den Windkessel eine gewöhnliche Luftpumpe Verwendung findet, ist zwischen Pumpe und Windkessel ein Oelkammer einzuschalten, um dem Eindringen von Schmieröl in den Windkessel vorzubeugen. Als solche Oelkammer können die in § 40 dieses Regulatives gedachten Baumwollensfilter benutzt werden.

§ 34.

Zum Zwecke der Reinigung des Windkessels muß letzterer an seiner tiefsten Stelle mit einem Ablasshähne und an einer höher gelegenen Stelle mit einer verschließbaren Oeffnung versehen sein, durch welche ein Arm bequem hindurch gesteckt werden kann.

§ 35.

Die Zahl der vorhandenen Stechhähne muß mindestens um einen größer sein, als die Zahl der vorhandenen Bierrohrleitungen, damit bei dem Leerwerden eines Fasses der verfügbare Stechhahn nicht sofort wieder verwendet werden muß, vielmehr Zeit bleibt, ihn gründlich zu reinigen.

§ 36.

Die in § 40 gedachten Baumwollensfilter müssen bei neuen Apparaten vorhanden sein. Auch bei bloßen Veränderungen bereits bestehender Apparate sind die Vorschriften dieses Regulatives zu beachten.

§ 37.

Bei den Kohlenäureapparaten fällt nur die Sorge für die Reinheit der zugeführten Luft weg, dagegen haben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate auch bei der vorgedachten Art von Apparaten zu gelten.

Reinigung der Apparate.

Die Rohrleitungen und die dazu gehörigen Hähne sind womöglich nach Leerung eines jeden Fasses, mindestens aber aller 8 Tage einmal gründlich zu reinigen. Die Wahl der Reinigungsmittel bleibt dem Inhaber der Apparate überlassen.

mittel ge-
pumpe g-
bewirkt
W
und sorg-
einer hei-
An
der üblic-
De
Di
Luft vor-
filtrirend-
Die
Theile de-
einzutrag-
Um
Einfäße
Die
damit ver-
Die
Das
Bar-
Gefühlen
vielleicht
dem Sein-
die Blide
des Dab-
König un-
das wir-
legen, der-
und gefeg-
Sachlenar-
porsteigt -
Ehrfurcht
sie sind vi-
sie sind de-
unferer S-
in Seiner
heit, in
unerrüch-
kannten H-
führenden,
That berei-
Sein Hoch-
Jahrgente
Sein Nav-
Haushalte
Vorgänger
ein erleuch-
lichem Eise-
Seite des
jezt dahing-
ein Leben,
gewidmet
knüpft ist
großen Zeit-
Braumont,
eine Verfor-
des Sachler-
erkannte es
königs Maj-
So bi-
Tage und
Loos in gu-
in Zukunft
uns walte.
Ihm und
Segen, der
hat. Es
Gutes, das
Regiertwert
Geist des
In diesem
hingebender
arbeit an
zunehme an
ein angelese-
schen Reich-
das sei das
Stunde zu
Trauerfei-
Ueber
dächtniß-
erwähnt, de-
Feier entspre-
schwarz drap-
Königs Auf-
meister Hei-
hatten selgen-
Galtma-
hält das Lan-
König Albert.
Erwähnt ist
seiner Vereini-
gebenen.
In Tra-
des Todes, sie
Nur der
Küche wird.